

Schul- und Förderverein Franz-von-Sales-Schule Aufbaugymnasium Obermarchtal e.V.

-Satzung-

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schul- und Förderverein Franz-von-Sales-Schule Aufbaugymnasium Obermarchtal e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Obermarchtal und ist in Ulm in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.August – 31.Juli).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung von Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1+7 AO). Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Schule sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern und Freunden der Schule.
- (3) Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsziele gemäß der bischöflichen Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig wird und seine Mittel ausschließlich anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken zuwendet oder zur Verfügung stellt.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- (1) Gewährung von Zuschüssen für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule. (Exkursionen, Studienfahrten, u. a.) sowie Unterstützung von Sonderveranstaltungen, die vor allem religiöser, kultureller oder sportlicher Art sind.

- (2) Gezielte Unterstützung finanziell schwacher Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen.
- (3) Beschaffung zusätzlichen Schul- und Unterrichtsbedarfs, auch die Bereitstellung von Mitteln für den Betreuungs- und Freizeitbereich
- (4) Förderung der Schulgemeinschaft.
- (5) Erleichterung des Übergangs von der Schule ins Berufsleben/Studienleben, z.B. durch Berufsberatung/Studienberatung.
- (6) Unterstützung des Kontakts der Ehemaligen zu der Schule und untereinander

Weitere Aufgabenbereiche, die sich noch als notwendig erweisen sollten, müssen sich aus dem Vereinszweck (§ 2) ergeben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Streichen aus der Mitgliederliste

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung erfolgt in der Regel einmal jährlich durch Bankeinzug.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
Drei Mitglieder des Aufbaugymnasiums der Franz-von-Sales-Schule gehören von Amtswegen dem Vorstand an:
 - a. der/die Schulleiter/in
 - b. eine Lehrkraft (der/die von der Teilkonferenz Aufbaugymnasium der GLK gewählt wird)
 - c. ein/e Schüler/in (der/die von der SMV gewählt wird)
- (2) Von der Mitgliedsversammlung werden gewählt:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die Rechnungsführer/in
 - d. der/die Schriftführer/in
 - e. bis zu 3 Beisitzer
- (3) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Eine Vertretung des Schulträgers hat auf Verlangen jederzeit Rederecht in den Vorstandssitzungen eingeräumt zu bekommen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (5) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung bei Ausgaben bis zu 500 Euro. Bei Ausgaben von 500 bis 1500 Euro sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gesamtvertretungsberechtigt. Bei Ausgaben über 1500 Euro entscheidet der gesamte Vorstand.

- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt; notwendige Barauslagen werden jedoch ersetzt.
- (7) Der Vorstand hat für die Geschäftsführung zu sorgen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand tritt anlassbezogen auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Verwirklichung des Vereinszwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Aufstellung eines Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr
- (5) Erstellung eines Jahresberichts
- (6) Beschlussfassung über Mitgliedschaft

Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, einberufen und geleitet. Alle Mitglieder erhalten dazu mit einer einwöchigen Frist eine Einladung mit Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

- (3) Über Anträge wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (1) Genehmigung und/oder Ergänzung der Tagesordnung
- (2) Satzungsänderungen.

Eine Entscheidung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Inhalt dargestellt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen wurde. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

- (3) die Wahl der in § 8 (2) genannten Vorstandsmitglieder
- (4) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Verwendung finanzieller Mittel
- (6) Bestellung eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin
- (7) die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts
- (8) die Entlastung des Vorstands
- (9) Auflösung des Vereins
- (10) Beschlussfassung über sonstige Anträge

§ 11 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Erträge.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben bzw. Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der/die Rechnungsführer/in ist für das Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Gelder verantwortlich. Er/sie führt darüber Buch und legt seinen Kassenbericht jährlich der Mitgliederversammlung vor. Die Kasse ist jährlich zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Diese Einberufung kann ohne Einhaltung von Frist und Form erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke des Aufbaugymnasiums der Franz-von-Sales-Schule zu verwenden hat.

§ 13 Mitwirkungsrechte

Diese Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Schulträger).

Fassung vom 08.09.2023

-Abänderungen wurden in der Hauptversammlung am 26.09.2023 beschlossen-